

ziehung eines so weisen und wohlthätigen höchst-landesherrlichen Befehls mit solchem Eifer und solcher Thätigkeit hinwirkt, und daß selbst solche, die wohl im Stande wären, sich durch Stellung eines andern Mannes den Strapazen des Selbstwachsens zu entziehen, gleichwohl ihre Bürgerpflicht in eigener Person erfüllen und so mit einem edlen Beispiele vorangehen. Möge diese Denk- und Handlungsweise doch jene engherzigen Menschen beschämen, die darum, weil sie selbst keine Besitzungen haben, sich der Mitthätigkeit für ein, dem Ganzen so wohlthätiges Werk entziehen wollen; als ob auf diesen Feldern nicht auch ihr Brod mitwüchse, als ob sie dieses Brod nicht theurer kaufen müßten, wenn weniger erbaut und mehr entwendet oder verheert wird; als ob jene zu besorgenden Seuchen ihre Schwellen nie überschreiten könnten! Möge aber auch die Bereitwilligkeit selbst vieler von denen, die nicht Grundeigentümer sind, und doch gerne und willig sich an die Beschützer unserer Fluren anschließen, solche Feldbesitzer demüthigen, die aus Bequemlichkeit oder Eigennutz sich ihrer Pflicht entziehen, und sich schmeicheln, daß jene guten Bürger schon auch ihr Eigenthum mit beschützen würden, oder die diese ihre Pflicht nicht willig, nicht eifrig, nicht pünktlich genug erfüllen. Und was ist es denn, das sie dem allgemeinen Wohl — in dem doch wohl das eigne selbst mit eingeschlossen ist — zum Opfer bringen sollen? — Einige Nächte Schlaf, einige körperliche Beschwerden oder einige Groschen Geld, wenn sie jenes ja nicht können oder wollen. Wie, meine Mitbürger, dieß sollte Einen unter uns von Erfüllung einer, für die jetzigen Zeitumstände so wichtigen Menschen- und Bürgerpflicht abschrecken? — Aber ist es denn auch wirklich Bürgerpflicht? Wer kann daran zweifeln, als der, welcher entweder nicht lesen kann, oder nicht versteht, was er liest? Im 28. Stücke dieses Blatts ist der unterm 29. Juny d. J. ergangene landesherrl. Befehl, zugleich mit einem andern vom Jahr 1772, worauf er sich bezieht und hinweist, wörtlich abgedruckt; derselbe Befehl ist auf allhiefigem Rathhause der

Bürgerschaft publiciret und in Gemeinschaft mit ihr darüber-berathschlagt worden; auf denselben Befehl bezieht sich sowohl die im 29sten Stück in dieser Hinsicht befindliche Aufforderung, als auch die, unter obrigkeitlicher Autorität, im 31sten Stück zu lesende Bekanntmachung des Herrn Senator Eberhards, — und gleichwohl kann man noch fragen, ob man hier Pflicht auf sich habe? — In jenem landesherrlichen Rescripte ist der Obrigkeit keine Art vorgeschrieben, wie der Wille der Regierung executirt werden soll, sondern die, nach Ort und Umständen, zu ergreifenden Maaßregeln bleiben ihrem eignen Ermessen überlassen; es wird dort ausdrücklich befohlen: „Hiernächst erforderlichen Falls, durch Anlegung hinlänglicher, von jeder Gemeinde mit hierzu tüchtigen Personen zu bestellender Wachen und sonst auf die thunlichste Art dagegen die erforderlichen Veranstellungen zu treffen u. und die sorgfältigste Obacht zu führen u. Kann etwas deutlicher gesagt seyn? Es heißt dort: erforderlichen Falls; aber ist eine solche Sicherheitsanstalt nicht jetzt sehr erforderlich? Man höre nur, was schon geschehen ist: Rübsen, Heu, Erdäpfel und selbst Korn sind schon geraubt worden! Was würde in einigen Wochen geschehen? — Es heißt ferner: durch Anlegung hinlänglicher zu bestellender Wachen: aber würden die wenigen, der Obrigkeit unmittelbar zu Gebote stehenden Personen hier etwas ausrichten, das nur des Namens einer Beschützung werth wäre? Deren sind mehr, als je, welche die Noth, oder auch noch etwas schlimmeres, als Noth, auf die Felder hinaustreiben würde, um zu rauben und zu plündern. Um die zu bändigen, in einem so großen Raume, als unsre Stadtflur einnimmt, zu bändigen, ist's da mit einigen wenigen Feldwächtern gethan? Es heißt weiter: von jeder Gemeinde; aber geschähe es dann noch von der ganzen Gemeinde, wenn wenige oder mehrere Mitglieder derselben sich ausschließen dürften? Und zwar: mit tüchtigen Personen; aber giebt